

Das Gemeinbüchlein

des Weilers **Hachtel** vom Jahr 1501,

aus dem Original mitgetheilt von **Ottmar Schönhuth**.

Wir Bürgermeister vnd ein ganze gemeindt zu Hachtl becreff-
tigen vnd beschliessen in diesem vnserm gemeinbüchlein alle buß,
Straff, Nuß vnd Ginnung, auff das beste mehr Ordnung müg ge-
haltenn werden, von wegen des nuß, vnd frommen eines idlichenn
vnder vns vnd wöllen auch solches von ein idlichenn gehalten ha-
benn vnd sind solche wie hernach gemeld würdt.

Abschrift eines Brteilbrieffs.

1. Da man zalt nach Christi vnserß liebenn Hern geburt fünf-
zehenhundert vnd ein Jahr, haben vnser gutt Freund vnd Nach-
baur des Dorffs Wachbach einß Cleger, zu denn von Hachtl Türtel
vnd Stuppach als verantworter anderteils Clag Rede Widerrede in
Brteilweise, für vns das Stattgericht Mergetheim bracht, also
nach Clag, Antwort, Rede, gegen vns vnd allem Ihrem fürbringen,
dieweil nun solch leutseytle, als von altem herkommen geben ist,
erkhennen wir einmütiglich zu Recht, das die von Hachtl vnd Türtel
nach inhalt des verlesenenn Zettels mündlicher Kundschaftt, allem
fürbringen, vnd Altem herkommen jr leutseytle (welchs leutseytle ist
zwo garben, eine Korn vnd einß habern) sollen geben, darnach ein
jedlicher beerbt ist, vnd die von Stuppach auch ihr leutseytle, welches
leutseytle ganz forngarben sollen sein, nach Inhalt des verlesenenn
Zettels, müntlicher Kundschaftt, allem fürbringen vnd altem herkom-
men, sollen gebenn vnd dieselbigenn seytle oder garben mit sampt denn
ersten sollen sein, nachdem vnd sie der gemein man auff dem acker
lies, ohngeuerlich, vnd der Mesner dieselbigenn seytle oder garben
samlen vor dem Zehentder, wehr aber ein man oder mehr, der sich
mit dem Mesner vmb gedroschen getreide vertragen wölte, lassen
wir iez zur Zeytt zu Ihrem gefallen bestehen. Weytter als bede
Bartheyen geclagt haben des Costens halben, erkennen wir ein-
müthiglich zurecht, das ein jegliche parthey ihren Costen tragen vnd
bezalen sollen, zu Brkunde habe ich Steffen von Emerßhouen haus-
comator vnd richter zu Mergetheim, Teutschordens, von gerichtß vnd

Ampts wegen mein angeboren Insigel ende diß brieffs getruckt, der geben ist vff Donnerstag nach Sant Blasius tag was Stätt gericht.

2. Es soll keiner beim Bronnen innerhalb oder außerhalb des schrankes sein gesind lassen waschen, oder ein geschirr innerhalb darbey wessern, vnd fegen, auch kein Strohscheyler in dem Stroh nezen. oder schue darein waschen, ist die Buß 1 orth.

3. Wenn einer ein Vieh oder mehr verschweigt, bis die pfründ erscheind, ist er verfallen vmb das verschwigen Vieh.

4. Wo Gens zu schaden gehen, vnd der sie ertwüst, solß heim treibenn, ist die buß von einer gensß 11.

5. So einer ein Vieh auß dem Stall verkaufft oder teuscht, vormittag des genannten Pfründtags, soll der es auß dem Stall gibt, die vergangnen Pfründ aufrichten, so aber einer ein Vieh kaufft vnd vormittag in sein Stall bringt, am gemelten pfründtag, gibt er die pfründ dauon, und solchs nachmittag in den Stall bringt, gibt er die vorgehende pfründ nitt.

6. So gemeind botten würd, vnd wan der halb wil (er) bey einander ist, sol ein bürgermeyster zum Bronnen oben in der hoffstatt gehen, vnd wan er wider kümpt, sol der nach im zur gemeind kummen würd, 15 hl. buß geben.

7. Wan einer schadhast an sein Beuen mit den techern erfunden würd, sol, der es mit bedacht hatt oder bloß held 1 fl. buß geben.

8. So einer ein Backoffen mit Stro deckt, oder feur in eins gewahr außkümpt, ist buß 1 fl.

9. Wan man Bieren, öpfel geschlacht vnd vngeschlacht vebeut ist buß 1 fl.

10. Wan die schomen wysenn verboten sein mit grasen ist buß 1 orth.

11. Wehr die verboten weeg nit held mit reiten oder gehen, ist buß, dem der reitt, 1 pfund vnd dem der geht 15 orth, vnd der es siehet und nit anzeygt, sol in ein ander anzeygen, gibt derselbe noch souil.

12. Wer auß den zeun, hegen, holz bricht, sol verbüßt werden vmb 1 orth.

13. Wer die Hümpfers Wisen innen hat, sol die lüken vber dem bach öffnen, zu gelegner zeytt, wo ers nit thut, ist buß 1 fl.

14. Wer hey oder ohmet vff seiner Wisen mewbt, sol er kein gras mehr daruff mewen, bei der buß 1 fl.

15. Wo einer dem vieh sein gras mewbt, so vil er zur notturft bedarf, da ist ihm unverbotten zu grasen, so lang er will.

16. Der Scheffer zu Wachbach vnd Rod sol von den Wysen fahren ann sandt Gertrautten tag.

17. Es sol ein idlicher Scheffer zu Weyttgeld geben 1 fl.

18. Der Scheffer von Wachbach vnd Rod sol nit vff die stupflen fahren, biß der Hirdt züvor vierzehen tag darein gehütt hat, so ers nit helt ist buß 1 fl.

19. Es soll Niemand vff ein Acker ehrn, so garben oder sammaten daruff liegen, bey der buß 15 hl.

20. So die Hund verbotten sein am Herbst, vnd so einer ledig würd, ist buß 1 orth.

21. So die weinberg verbotten sein, ist buß 1 orth.

22. Wann man die leess macht, sol mans dem zehnder drey tag daruor sagen.

23. Wan man die weg beut zu machen bei 15 hl. vnd einer der sie nit macht nach der gebür, sol er dem der schaden daselbs empfieng, nach erkantnus ehrlicher leut den schaden zaln.

24. So einer vnrecht mit ein wagen in den wald ferd, vnd schaden thut, ist buß 10 pfund, ein farr 5 pfund, ein außwendiger noch fouil.

25. Wan einer vnrecht haubt, gibt ein alts Reiß 10 pfund ein jungß 5 pfund, ein außwendiger noch fouil; vnd wer den Intwendigen erwüst, ist buß halber sein, nachdem ein gemeind mit im eins würd.

26. So ein schlag eins Jahrs alt ist, hat man macht, drein zu reiten, vnd so er vier Jahr alt ist, hat der hird macht, drein zu fahren, vnd so einer drüber erwüst würd, gibt ein gaul 1 orth.

(ist im Original gestrichen).

27. So einer Wyd haubt in ein dreyjerigen oder junger schlag, ist buß von einer wyd 3 pfund.

28. So einer in der laub nit sauber haubt ist buß 15 hl.; so einer ein vierlach abhaubt, oder nit jung standreißer stehn lest, ist buß 3 pfund.

29. Es sol keiner kein Bawhölzer hauben ohn der gemeind wissen, auch sol keiner mehr denn vier laitterbaum im Jahr hauben.

30. Wan man ein holz gibt vnd im Jahr nit verbaut, ist buß 1 fl.

31. So einer oder eine unbillig erwüst würd mit einer einer . . . zu broken oder flöz außzuschlagen, ist buß 1 orth.

32. Wan einer das gemein meß hold, soll er dem bürgermeyster ein pfand lassen, vnd so ers vbernacht im hauß beheld, ist buß 15 hl.

Vnd so einer bußwürdig würd in obgemeldten sachen, vnd ers nit erlegen wil, hat ein gemeind macht, im ein pfand auß seinem hauß zu nemen.

Anmerkungen.

Kurzer historischer Bericht.

Hachtel, ein Weiler im Oberamtsbezirk Mergentheim, der 210 katholische und 140 evangelische Einwohner hat, von welchen die ersteren nach Roth, die letzteren nach Wachbach eingepfarrt sind. Es hieß in alten Zeiten Habsthal, auch Hauchtel, und hat zuverlässig seinen Namen von Habs, Habicht. In ältester Zeit war Hachtel ein Eigenthum der Dynasten von Hohenlohe-Brunek, denn i. J. 1296 überläßt der edle Herr Gebhard v. Brunek der Clause zu Wachbach um willen seiner Tochter gewisse Gült zu Habsthal. Von ihnen trugen später die Riche von Mergentheim zu Wachbach Hachtel zu Lehen. J. J. 1342 verkaufte Rüdiger Rich v. Wachbach den geistlichen Frauen der Clause zu Wachbach verschiedene Güter an seinem Eigen zu Habsthal. Aber auch andre Edelleute sind darin begütert. J. J. 1346 verkauft Hans v. Meyenfels mit seinen Brüdern Götz, Engelhard, Bruno, Conrad, welche alle geistliche Brüder des Closters zu Murrhard sind, seine Gültten zu Türtel, Unterapfelbach und Hauchtel an einen Mergentheimer. J. J. 1344 übergibt der genannte Rüdiger Rich eine weitere Gült zu Habsthal an die Clause zu Wachbach um 80 Pfund Heller. J. J. 1404 verkauft Beringer Riche an Hermann Federoltz (ein noch lebendes Geschlecht) ein Gut zu Hachtel um 10 fl. Noch gegen das Ende des 15. Jahrh. sind die Riche v. Mergentheim zu Hachtel begütert, denn, als Carl Martin v. Mergentheim (einer desselben Geschlechts mit den Richen) seine Güter und Rechte zu Wachbach an den Orden verkauft, werden auch Güter zu Hachtel darunter aufgezählt. Letztere begründen von nun an die Betheiligung des deutschen Ordens am Weiler Hachtel. Aber der größte Theil der Güter wurde von den Herren von Adelsheim erworben. Ihnen gehörte seit alten Zeiten der Zehente der ganzen Gemarkung. Wohl schon im 17. Jahrh. wurde der Zehente an die Pfarrei zu Wachbach abgetreten, die nun solcher Gestalt von dem Weiler Hachtel ihr Haupteinkommen bezieht, das jetzt in Folge der Ablösung 400 fl. an Geld beträgt (ein ungleiches Aequivalent für einen Zehenten, der in guten Jahren an 1000 fl. ertragen).

Sprachliche Bemerkungen.

Die Handschrift, aus welcher die gegenwärtige Copie entnommen wurde, befindet sich in der Ortsregistratur zu Hachtel in einem Sammelband, der auch eine Polizeiordnung vom J. 1631 und eine

Dorfordnung v. J. 1585 enthält. Unſre Handschrift iſt die älteſte, gehört aber offenbar nicht in den Anfang, ſondern eher in die Mitte des 16. Jahrh. Schon der Urteibrief iſt Copie, und noch vielmehr die daran anhängende Ordnung. Die Orthographie der Hdſch. iſt ſehr wild und inconſequent.

1. Leutſeyle — Läutſeile, Läutgarben, welche ſpäter in Läutlaibe verwandelt worden — iſt die Gebühr, welche die Filialien von der Pfarrei Wächbach dem jeweiligen Meſner und Schulmeiſter (Knecht nach dem älteſten Ausdruck) zu Wächbach zu entrichten haben. S. darüber die genannte handſchriftliche Dorfordnung Art. X. ſo wie die beſondere alte Ordnung des Schulamts (handſch. im Beſitz des Herausgebers). 2. Schrank, Einzäunung, Schranken. 3. Pfründe, ein beſtimmter Abtrag an die Gemeinde. verſcheint, vorübergeht, verinnt. 4. Erwüſt, erwüſcht. 5. Pfründtag, der feſtgeſetzte Termin. 7. Tchern, Dächern. 9. Außwendiger, Außwärtiger. 13. mewbt, mäht. 18. Stüppfeln, Stoppeln. 19. Ehren, Aehren leſen. Sammaten, das geſammelte Getreide. 22. Leefß, die Weinleſe. 24. Haut, haut. Inwendiger, Einheimiſcher. 28. Laube, Laubholz. Standreißer, ſchon erſtarke Bäumchen. Laiterbaum, Wiesbaum für den Wagen. 32. Meß, Fruchtmaaß, Simrimaaß.

2. Zur Sittengeſchichte.

Das Bornehmſte und Nüzlichſte aus den

Rathſprotokollen der

Reichsſtadt Hall,

auf hochobrigkeitlichen Befehl von 1478—1609 extrahirt von

Tit. Hr. Jac. Friedr. Müller, qua. Archivario und von

1600—1700 fortgeſetzt von

Joh. Lorenz Seiferheld, Archivario.

Unter dieſem Titel befindet ſich in der Bibliothek des ſtat. topogr. Bureau's in Stuttgart ein dickleibiges Manuscript in folio, deſſen Inhalt nicht nur für die Geſchichte von Hall ins Beſondere, ſondern auch für ganz Franken und Schwaben höchſt merkwürdig und namentlich reich an Notizen für die Geſchichte des dreißigjährigen Kriegs iſt. Es behandelt die innern und äußern Angelegenheiten, Gewerbe, Handel, Sittlichkeit, das Wohl der Kirche und Schule, ſo wie die politiſche Stellung der alten Reichsſtadt. Was aber dieſen Auszügen aus den Rathſprotokollen ein beſonderes Intereſſe gibt, das iſt der praktiſche Verſtand, der aus den meiſten